

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Muchitsch, Wöginger**

**und Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Sozialausschusses 1448 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1331 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Pflegefondsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Länder haben die ihr Bundesland betreffenden und für die Erstellung der Pflegedienstleistungsstatistiken erforderlichen Daten des Landes, der Gemeinden, ausgegliederter Rechtsträger und sonstiger Institutionen und Unternehmen sowie Vereine, die Pflegedienstleistungen erbringen (Leistungserbringer), jährlich ab dem Berichtsjahr 2011 bis spätestens 30. September des Folgejahres, erstmals bis 30. September 2012, der Pflegedienstleistungsdatenbank über eine von der Bundesanstalt Statistik Österreich hierfür eingerichtete Online-Applikation auf elektronischem Wege unentgeltlich zu übermitteln.“

2. In § 7 Abs. 6 Z 1 wird die Wortfolge „1. September“ durch die Wortfolge „30. September“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 7 Z 1 wird die Wortfolge „1. September“ durch die Wortfolge „30. September“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 2 lautet.

„(2) Der Titel sowie § 1 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 Z 1, § 1a samt Überschrift, § 2 samt Überschrift, § 2a samt Überschrift, § 3 Abs. 1 Z 6 und 7, Abs. 3 und Abs. 11, § 3a samt Überschrift, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, § 9 samt Überschrift, § 10 samt Überschrift sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Handwritten signatures of the members of the committee, including Muchitsch, Wöginger, and others.

## **Begründung**

### **Zur Z 1 (§ 5 Abs. 2):**

Die Länder haben nachvollziehbar dargelegt, dass die erforderliche Datenqualität nur bei Beibehaltung des Meldedatums 30. September gewährleistet werden kann.

### **Zur Z 2 (§ 7 Abs. 6 Z 1) und Z 3 (§ 7 Abs. 7 Z 1):**

Die Änderung des Termins in § 5 Abs. 2 bedingt eine entsprechende redaktionelle Anpassung des Termins.

### **Zur Z 4 (§ 11 Abs. 2):**

Da § 5 Abs. 2 unverändert in Kraft bleibt, entfällt die diesbezügliche Inkrafttretens-Bestimmung.

